



1. Allgemeines

Menschen mit einer Behinderung im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen nur in Ausnahmesituationen Unterstützungen der Sozialhilfe.

Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht. Dabei wird die Leistungskraft so berechnet, dass mindestens 360 Franken pro Monat für persönliche Aufwendungen verbleiben.

Bis zum 31. Dezember 2002 sind Gesuche um solche Beiträge an die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Postfach, 4414 Füllinsdorf zu richten. Ab 1. Januar 2003 ist die Sozialversicherungsanstalt in Binningen dafür zuständig.

Behinderte Erwachsene, die zu Hause leben und betreut werden, haben neben der IV-Rente je nach Einkommens- und Vermögenssituation Anspruch auf Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung.

Auskünfte über Leistungen der Sozialversicherungen erteilt die Sozialversicherungsanstalt in Binningen.

Können behinderungsbedingte Aufwendungen nicht durch Rente, EL und Hilflosenentschädigung abgedeckt werden, besteht die Möglichkeit FLB-Leistungen (= Finanzielle Leistungen für Behinderte) der IV zu beantragen. Die Ausrichtung erfolgt über die Beratungsstelle für Behinderte.

2. Auskünfte

Beratungsstelle für Behinderte der Stiftung Mosaik
Wiedenhubstrasse 57, 4410 Liestal

Telefon 061 926 89 00

und

Bahnhofstrasse 30, 4242 Laufen

Telefon 061 761 75 91